

Protokoll zum Runden Tisch am 22.01.2013

Tagesordnung:

1. Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) - Änderung für das Prüfungsgeschehen
2. Zugangsprüfung für Masterstudiengänge WS 2012/2013 - Auswertung und Erfahrungsaustausch
3. Aufgaben der Prüfungsausschüsse nach der gültigen Rechtslage einschließlich der Prüfungsordnungen
4. Sonstiges (bedingte Immatrikulation, Fachsemestereinstufung)

Zu 1.: Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) - Änderung für das Prüfungsgeschehen

Es wurden die wesentlichen Änderungen im Abschnitt Studium und im Abschnitt Lehre des SächsHSFG erläutert. Für modularisierte Studiengänge ist nach dem SächsHSFG kein Freiversuch mehr vorgesehen. In unseren Prüfungsordnungen ist der Freiversuch im § 12 geregelt. Auch wenn nach höherrangigem Recht dieser nicht mehr vorgesehen ist, sollte unter dem Blickwinkel des Vertrauensschutzes und der konkreten Regelung in der Prüfungsordnung der Freiversuch, solange er in der jeweiligen Prüfungsordnung verankert ist, weiter Anwendung finden. Eine zügige Änderung der Prüfungsordnungen in diesem Zusammenhang ist erstrebenswert. Bezüglich der Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen strebt der Gesetzgeber eine großzügigere Handhabung an. So heißt es im § 35 Abs. 9 SächsHSFG: "Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen... Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen." Hier sollte das höherrangige Recht umgehend Anwendung finden, auch wenn entsprechende Änderungen in der Prüfungsordnung noch nicht vollzogen sind, da dies für die Betroffenen die begünstigte Regelung ist.

Zu 2.: Zugangsprüfung für Masterstudiengänge WS 2012/2013 - Auswertung und Erfahrungsaustausch

82 % der 3599 Bewerbungen für Masterstudiengänge sind externe Bewerbungen. Hier ist gem. § 3 Abs. 2 der Studienordnungen eine Prüfung der Gleichwertigkeit der nachgewiesenen Abschlüsse durch die Prüfungsausschüsse erforderlich. Im WS 2012/2013 wurden 800 Entscheidungen auf der Grundlage von "Äquivalenzlisten" getroffen. Mehr als 2000 Bewerbungen wurden den Prüfungsausschüssen zur Einzelfallentscheidung zu geschickt. Zur Verfahrensvereinfachung und Aufwandsreduzierung scheint der Ausbau von Äquivalenzlisten sinnvoll. Den Prüfungsausschüssen werden durch das Studentensekretariat Listen, mit den im WS 2012/2013 getroffenen Entscheidungen und bereits in früheren Jahren getroffenen Entscheidungen, zugesandt. Zielstellung ist es, die Allgemeinwürdigkeit der Einzelentscheidungen zu prüfen und diese ggf. als allgemein gültig zu kennzeichnen. In solchen Fällen werden bei zukünftigen Bewerbungen die Bewerbungsunterlagen nicht mehr dem Prüfungsausschuss zur Einzelfallprüfung zu gesandt, sondern die Entscheidung wird anhand der Äquivalenzliste im Studentensekretariat getroffen. Eine weitere Möglichkeit zur Reduzierung des Arbeitsaufwandes könnte sein, dass auf den Seiten der Prüfungsausschüsse oder Fakultäten Hinweise bezüglich der Zugangsvoraussetzungen veröffentlicht werden. Bei Interes-

se würde seitens der Zentralen Studienberatung eine Verlinkung vom Studiengang aus hergestellt. Man könnte sich an dieser Stelle auf Dinge beschränken, die auf jeden Fall nachgewiesen werden müssen, darüber hinaus sollte aber die Prüfung der weiteren fachlichen Voraussetzungen offen gelassen werden. Sollte hier Interesse bestehen, erscheint eine direkte Absprache als sinnvoll.

Zu 3.: Aufgaben der Prüfungsausschüsse nach der gültigen Rechtslage einschließlich der Prüfungsordnungen

Die Aufgaben der Prüfungsausschüsse sind nicht immer auf den ersten Blick allumfassend ersichtlich. Regelungen dazu sind in den Prüfungsordnungen und Studienordnungen zu finden. Da sich die personelle Besetzung der Prüfungsausschüsse mitunter ändert, wurden die Aufgaben der Prüfungsausschüsse auf den Seiten des Zentralen Prüfungsamtes unter nachfolgendem Link:

<https://www.tu-chemnitz.de/verwaltung/studentenamt/zpa/QIS/PAV/aufgaben/index.php>

zusammen gefasst und stehen dort auch zukünftig als Informationsmaterial zur Verfügung.

Zu 4.: Sonstiges (bedingte Immatrikulation, Fachsemestereinstufung)

Es wurde nochmals unterstrichen, dass die Nutzung einer bedingten Immatrikulation beim Übergang vom Bachelor- zum Masterstudiengang nur dann genutzt werden sollte, wenn der Bachelorabschluss unmittelbar bevorsteht (Bachelorarbeit schon begonnen). Nach dem Wechsel in den Masterstudiengang ist eine Anmeldung für Prüfungen im Bachelorstudiengang nicht mehr möglich. Wenn bis zum Ende des ersten Fachsemesters des Masterstudienganges der Abschluss des Bachelors nicht nachgewiesen wird, löst sich die Mitgliedschaft mit der Universität automatisch auf.

Bezüglich der Fachsemestereinstufung wurden die Verfahrensabläufe geändert. Bei einer Fachsemestereinstufung für einen Bachelorstudiengang ist es nach wie vor die Aufgabe des Studierenden, die entsprechende Fachsemestereinstufung bei dem entsprechenden Prüfungsausschuss einzuholen. Bei Masterstudiengängen stellen die Studenten den Antrag auf Fachsemestereinstufung ggf. zusammen mit dem Antrag auf Zugangsprüfung im Studentensekretariat. Durch das Studentensekretariat wird die Stellungnahme vom Prüfungsausschuss eingeholt.

Mit freundlichen Grüßen

Junghanns
Leiter Studentenservice